

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Kaisten-Ittenthal“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Kaisten. Er ist politisch und konfessionell neutral und wurde am 8. April 1997 unter dem Namen "Elternverein Kaisten" gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung eines vielseitigen Freizeit-, Bildungs- und Bewegungsangebots für Kinder, Jugendliche und deren Familien sowie die Vernetzung selbiger innerhalb der Gemeinde. Dies geschieht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von auf Familien ausgerichtete Veranstaltungen, Kurse und Projekte. Der Verein pflegt den Austausch und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder sowie die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und anderen Institutionen zur Stärkung der Interessen von Familien im Dorf.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitglieder anerkennen durch die Aufnahme in den Verein die Statuten desselben. Die Aufnahme erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, werden zur Generalversammlung eingeladen und sind somit stimmberechtigt.

Art. 4 Freund:innen des Vereins

Freund:innen des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein unterstützen möchten, jedoch ohne ihn aktiv mitzugestalten. Freund:innen des Vereins haben gegenüber dem Verein keine Verpflichtungen. Sie werden an die Generalversammlung eingeladen, sind aber nicht stimmberechtigt.

Art. 5 Eintritt

Der Eintritt ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 6 Austritt

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft auf Ende des Vereinsjahres schriftlich kündigen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden. In allen Fällen besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterzuziehen.

3. ORGANISATION

Art. 7 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember desselben Jahres.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jeweils im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand, mindestens sechs Wochen vorher, schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Der Besuch der Generalversammlung ist für Mitglieder ein Recht, aber keine Pflicht.

An der Generalversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen dem Präsidium mindestens fünf Kalenderwochen datumsgeau vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die statutarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung
2. Wahl des Tagespräsidium sowie des/der Stimmenzählenden
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht über die Vereinsaktivitäten
5. Kassa- und Revisorenbericht
6. Budget und Festlegung der Jahresbeiträge
7. Wahlen
 - a) der Vorstandsmitglieder
 - b) des Präsidiums
 - c) der Revisoren
8. Ein- und Austritte
9. Jahresprogramm
10. Anträge
 - a) des Vorstands
 - b) der Mitglieder
11. Verschiedenes und Umfrage

Ferner fallen folgende Punkte in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Statutenrevision
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschlüsse von Mitgliedern

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 aller Mitglieder schriftlich verlangen.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst:

- Präsidium
- Aktuar-/in
- Kassier-/in

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein.

Das Präsidium wird einzeln gewählt, die restlichen Vorstandsmitglieder in globo. Das Präsidium kann als Einzelpräsidium oder als Co-Präsidium geführt werden. Im Falle eines Co-Präsidiums vertreten die gewählten Personen den Verein gleichberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium; bei einem Co-Präsidium erfolgt bei Stimmengleichheit eine zweite Beratung. Besteht die Pattsituation danach fort, gilt das Geschäft als abgelehnt.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern und Revisoren erfolgen schriftlich mindestens

6 Monate im Voraus auf Ende des Vereinsjahres. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Die Arbeit im und für den Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 12 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen/Revisoren auf die Dauer von 2 Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Generalversammlung einen Bericht ab. Die Wiederwahl ist möglich.

4. FINANZEN

Art. 13 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 14 Finanzielle Mittel des Vereins

Einnahmen:

- Jahresbeiträge aus Aktivmitgliedschaften und Zuwendungen seitens Freund:innen des Vereins
- Weitere Zuwendungen
- Erträge aus Veranstaltungen

Ausgaben:

- Veranstaltungs- und Verwaltungskosten

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets verfügen. Er hat zusätzlich eine einmalige Kompetenzsumme von CHF 2'000.-- pro Jahr zur Verfügung.

Art. 15 Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. VERSCHIEDENES

Art. 18 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien. Im Falle eines Co-Präsidiums sind zwei Mitglieder des Co-Präsidiums gemeinsam oder ein Mitglied des Co-Präsidiums zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt.

Art. 19 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur auf eine Generalversammlung hin beantragt werden und bedarf zur Beschlussfassung das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 20 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ein allfälliges Vermögen wird bei der Auflösung des Vereins einer anderen Organisation mit Sitz in Kaisten oder Ittenthal oder der Gemeindeverwaltung Kaisten zur zweckgebundenen Verwendung für die Jugend- und Familienförderung zugewiesen.

Art. 21 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen Statuten vom 13. September 1999, 20. September 2004, 13. September 2013, 11. September 2020 sowie 13. September 2024 sowie alle in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse. Die Statuten wurden an der ordentlichen Versammlung vom 11. September 2026 angenommen und treten per diesem Datum in Kraft.

Das Präsidium:

Eliane Amsler

Rebecca Wörner

Sabrina Schmid

Die Aktuarin:

Antonia Gareis